

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 428

ausgegeben am 5. September 2025

Verordnung vom 2. September 2025 über die Abänderung der Familienzulagenverordnung

Aufgrund von Art. 55 des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit (Familienzulagen- und Erwerbsersatzgesetz; FZEG), LGBL 1986 Nr. 28, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. April 1986 zum Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FZV), LGBL 1986 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Verordnung über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit (Familienzulagen- und Erwerbsersatzverordnung; FZEV)

Überschriften vor Art. 3

2. Teil

Leistungen

A. Familienzulagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2 und 3

2) Kinderzulagen gemäss Art. 23 Bst. a Ziff. 1 des Gesetzes sind periodisch ausgerichtete Leistungen, welche die zur Gründung und zum Bestand der Familie entstandene, finanzielle Belastung in Form von Unterhalts- und Unterstützungspflichten teilweise ausgleichen.

3) Die Geburtszulage gemäss Art. 23 Bst. a Ziff. 2 des Gesetzes stellt eine einmalige Leistung dar. Sie bezweckt, die durch die Geburt oder Adoption eines Kindes bedingten finanziellen Aufwendungen teilweise zu decken. Darüber hinaus ergänzt sie die Kinderzulage.

Überschrift vor Art. 5

2. Kinderzulagen und Geburtszulagen

Überschrift vor Art. 17

B. Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit

Art. 17

Anrechenbarer Lohn beim Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld

1) Der Höchstbetrag des anrechenbaren Lohnes beim Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld (Art. 34c und 34h des Gesetzes) beläuft sich auf 148 200 Franken im Jahr und 411.70 Franken im Tag (1/360).

2) Als anrechenbarer Lohn gilt der nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebende Lohn mit den folgenden Abweichungen:

- a) Löhne, auf denen wegen des Alters der Mutter oder des Vaters keine Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden, gelten ebenfalls als anrechenbarer Lohn.
- b) Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt.
- c) Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden nicht berücksichtigt.

3) Als Grundlage für die Bemessung der Taggelder gilt der letzte vor der Mutter- oder Vaterschaft bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Er wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 360 geteilt.

4) Unterliegt der Lohn starken Schwankungen, so wird auf einen angemessenen Durchschnittslohn pro Tag abgestellt.

Art. 17a

Massgebender Monatslohn beim Elterngeld

Als massgebender Monatslohn beim Elterngeld (Art. 34m des Gesetzes) gilt der nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung massgebende Lohn mit den folgenden Abweichungen:

- a) Löhne, auf denen wegen des Alters des Elternteils keine Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhoben werden, gelten ebenfalls als massgebender Monatslohn.
- b) Für mitarbeitende Familienmitglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt.
- c) Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden nicht berücksichtigt.

Art. 17b

Berechnung der Leistungen

1) Beim Mutterschaftsgeld werden 140 Taggelder ausgerichtet. In Fällen von Art. 34b Abs. 2 und 3 des Gesetzes verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um höchstens 56 Tage (Spitalaufenthalt) bzw. 14 Tage (Tod des anderen Elternteils).

2) Beim Vaterschaftsgeld werden 14 Taggelder ausgerichtet. In Fällen von Art. 34g Abs. 2 des Gesetzes verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um höchstens 140 Tage (Tod des anderen Elternteils).

3) Das Elterngeld wird ausgerichtet als:

- a) Monatsgeld bei einem ununterbrochenen Bezug von einem oder zwei ganzen Monaten;

- b) Taggeld bei einem tageweisen Bezug (1/264 des Jahreslohnes);
- c) Stundengeld bei einem stundenweisen Bezug (9 Stunden pro Tag).

4) Das Mutterschafts- und das Vaterschaftsgeld werden nach Massgabe von Anhang 1, das Elterngeld nach Massgabe von Anhang 2 berechnet.

Überschrift vor Art. 17c

C. Verschiedene Bestimmungen

Art. 17c

Geltendmachung des Anspruchs

1) Der Anspruch auf Familienzulagen oder Erwerbsersatz ist mit besonderem Anmeldeformular geltend zu machen. Das Anmeldeformular ist direkt bei der Anstalt einzureichen.

2) Wer Familienzulagen oder Erwerbsersatz beansprucht, hat der Anstalt über alle für die Ausrichtung der Familienzulagen oder des Erwerbsersatzes massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben, sofort jede Veränderung der anspruchsbegründenden Umstände bei der Anstalt anzuzeigen und seinen Anspruch auf Verlangen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Der Antragsteller ist für die seinen Anspruch begründenden Tatsachen beweispflichtig.

3) Sofern der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nicht selbst geltend macht, kann die Anmeldung durch den anderen Elternteil, den gesetzlichen Vertreter, den Arbeitgeber sowie die Drittperson, Amtsstelle oder Anstalt, die für das Kind sorgt, erfolgen.

Art. 21

Nachforderung nicht bezogener Leistungen

Die Frist für die Nachforderung nicht bezogener Leistungen beginnt mit der Einreichung der schriftlichen Anmeldung bei der Anstalt.

Art. 22

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Das Verfahren hinsichtlich Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen sowie hinsichtlich des Erlasses einer Rückerstattungsforderung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Auszahlung der Leistungen

- 1) Die Leistungen werden jeweils in der zweiten Monatshälfte fällig.
- 2) Die Familienzulagen sowie das Mutterschafts- und Vaterschaftsgeld werden nicht ins Ausland ausgezahlt. In besonderen Fällen kann die Anstalt Ausnahmen vorsehen.

Anhang 1

Es wird nachfolgender Anhang 1 eingefügt:

Berechnung des Mutterschafts- und Vaterschaftsgeldes

Das Mutterschafts- und das Vaterschaftsgeld werden mit der folgenden verbindlichen Formel berechnet:

(anrechenbarer Jahreslohn / 360) x 80 %

Beispiele

a) Monatslohn		Franken
Grundlohn pro Monat	4 000	
13. Monatslohn/Gratifikation	4 000	
Jahreslohn	(12 x 4 000) + 4 000	52 000.00
Tageslohn (auf die nächsten vollen 5 Rp. gerundet)	52 000 / 360	144.45
Taggeld	144.45 x 80 %	115.56
Aufgerundetes Taggeld		115.60
Anzahl Taggelder (Mutter- schaft/Vaterschaft)	140 / 14	
Total Mutterschaftsgeld	140 x 115.60	16 184.00
Total Vaterschaftsgeld	14 x 115.60	1 618.40

b) Stundenlohn

Grundlohn pro Stunde	20.00	
Arbeitszeit (Std./Wochentage)	45 / 7	
Tageslohn 1 (Lohn x Arbeitszeit)	20.00 x 45 : 7	128.57142
Jahreslohn	128.57142 x 360	46 285.7112
13. Monatslohn/Gratifikation	46 285.7112 x 0.0833	3 855.59974

Gesamtjahreslohn		50 141.31094
Tageslohn 2 (inkl. 13. Monatslohn/Gratifikation)	50 141.31094 / 360	139.28141
Aufgerundeter Tageslohn		139.30
Taggeld	139.30 x 80 %	111.45
Anzahl Taggelder (Mutterschaft/Vaterschaft)	140 / 14	
Total Mutterschaftsgeld	140 x 111.45	15 603.00
Total Vaterschaftsgeld	14 x 111.45	1 560.30

Anhang 2

Es wird nachfolgender Anhang 2 eingefügt:

Anhang 2
(Art. 17b Abs. 4)

Berechnung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird wie folgt berechnet:

Beispiele		Franken
Durchschnittl. Gesamtlohn der letzten 12 Monate		47 520.00
Leistungsanspruch/Monat	47 520.00 / 12	3 960.00
max. auszahlendes Monatsgeld (max. doppelter Höchstbetrag der Altersrente)		4 900.00
Leistungsanspruch/Tag	47 520 / 264	180.00
max. auszahlendes Taggeld	4 900 x 12 / 264	222.75
Arbeitsstunden/Tag	180.00 : 9	20.00
Leistungsanspruch/Stunde		
max. auszahlendes Stundengeld	222.75 : 9	24.75

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin